

26 Kantone – ein «Stöckli»

ANDREA CARONI*/DANIELA KÜHNE**,***

Schlagwörter: Ständeratswahlen, Wahlrecht, Wahlorgan, Wahlverfahren, Proporz- und Majorzwahl, Alterslimiten, Frauenstimmrecht, Ausländerwahlrecht, Landsgemeinde, Urnenwahl, Amtsdauer, Unvereinbarkeit.

A. Einleitung

Die Mitglieder des Schweizerischen Ständerates (auch «kleine Kammer» oder umgangssprachlich «Stöckli» genannt) werden in Art. 150 Abs. 1 der Bundesverfassung¹ als «Abgeordnete der Kantone» bezeichnet. Der Begriff ist jedoch irreführend; Ständeräte sind Mitglieder einer Bundesbehörde und handeln ebenso wie Mitglieder des Nationalrats im Interesse der Eidgenossenschaft. Sie sind wie der Nationalrat an das Instruktionsverbot in Art. 161 Abs. 1 BV gebunden. Ständeräte sind somit keine Kantonsvertreter im juristischen Sinn, sondern in erster Linie Repräsentanten der jeweiligen Kantonsbevölkerung.²

Gleichwohl werden Ständeräte nicht nach den gleichen Vorschriften wie Nationalräte und insbesondere nicht einmal nach bundesrechtlichen Normen gewählt. Gemäss Art. 150 Abs. 2 BV wählt jeder Kanton zwei Ständeräte, abgesehen von den Kantonen Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Land-

* RA Dr. iur, MPA Harvard, Ständerat (FDP/AR), Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen.

** RA Dr. iur., Leitende Gerichtsschreiberin am Verwaltungsgericht Zürich und Lehrbeauftragte an der Universität Zürich und Universität Luzern.

*** Die Autoren danken den Parlamentsdiensten der Bundesversammlung, insbesondere Dr. iur. Martina Buol und RA lic. iur. Pierre Scyboz, für die vielfältige Unterstützung. Sodann danken sie den Staatskanzleien aller 26 Kantone für Einblicke in die jeweiligen kantonalen Wahlsysteme. Schliesslich danken sie MLaw Lukas Weinhapfl und MLaw Raphael Fisch für ihre Hilfe.

1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

2 AUBERT/MAHON, *Petit Comm.*, Art. 149 N 3; ZK-BIAGGINI, Art. 150 N 3; HÄFELIN/HALLER/KELLER, N 1492; SAEGESSER, *Bundesbehörden*, S. 192 N 155. Einzelne empirische Untersuchungen weisen darauf hin, dass Kantonsinteressen im Ständerat kaum anders eingebracht werden als im Nationalrat; vgl. ADRIAN VATTER, *Der Ständerat: Wirkungsweise und Reformmodelle*, in: *Neue Helvetische Gesellschaft (Hrsg.), Mitwirkung der Kantone im Bundesstaat*, 2005, S. 18 ff., mit weiteren Hinweisen.

schaft, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, die nur je eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in den Ständerat senden. Art. 150 Abs. 3 BV überlässt die weiteren Wahlmodalitäten für die Ständeratswahlen den Kantonen. Bereits die alte Bundesverfassung war stillschweigend von der Regelung der Wahl durch die Kantone ausgegangen. Im Zuge der Etablierung der neuen Bundesverfassung wurde in der Verfassungskommission des Nationalrats erfolglos beantragt, die geplante Regelung in Art. 150 Abs. 3 BV zu streichen und eine Normierung auf Gesetzesstufe zu suchen; dies mit der Begründung, die Wahl eines Bundesorgans müsse durch Bundesrecht geregelt werden. Diese Argumentation wurde jedoch von der Mehrheit der Kommission verworfen, um den Kantonen die Möglichkeit zu erhalten, unterschiedliche Verfahren vorzusehen.³

Aufgrund der nun in Art. 150 Abs. 3 BV explizit enthaltenen Regelung in der Bundesverfassung nimmt der Ständerat von den Mitteilungen der Kantone über die Wahlen Kenntnis und vereidigt die Ständeratsmitglieder deshalb ohne Wahlprüfung (Art. 2 GRS)⁴. Art. 150 Abs. 3 BV entbindet die Kantone jedoch nicht davon, das übergeordnete Recht zu beachten. Bundesrechtlich besteht ein relativ weiter Gestaltungsspielraum; Schranken ergeben sich lediglich aus der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 BV, dem in Art. 9 BV geregelten Verbot der Willkür, aus der Gewährleistung der politischen Rechte nach Art. 34 BV, dem Verbot der Diskriminierung aufgrund des Bürgerrechts (Art. 37 Abs. 2 BV) sowie aus dem Gebot der Gleichbehandlung der niedergelassenen Schweizer Bürger bezüglich des Stimm- und Wahlrechts (Art. 39 Abs. 4 BV).⁵ Ebenfalls zu beachten sind die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Art. 144 BV und Art. 14 ParlG⁶, welche auch für den Ständerat gelten.

Trotz dieser Einschränkungen durch rechtsstaatliche, insbesondere grundrechtliche Garantien ist Art. 150 Abs. 3 BV jedoch immer wieder umstritten. So wird insbesondere geltend gemacht, die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Bürgerinnen und Bürgern in die beiden Kammern der Bundesversammlung habe Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der politischen Rechte und sei unter internationalen Garantien fragwürdig.⁷ Bisherige Reformvorschläge, welche den kantonalen Freiraum bezüglich den Ständeratswahlen einschränken würden, reichten von der kompletten Abschaffung des Ständerates über bundesrechtliche Männerquoten⁸ bis zum Vorschlag von wei-

3 BK-THURNHERR, Art. 150 N 6; SK-LANZ, Art. 150 N. 5.

4 Geschäftsreglement des Ständerats vom 20. Juni 2003, SR 171.14.

5 ZK-BIAGGINI, Art. 150 N 5; SÄGESSER, Bundesbehörden, S. 194 N. 159; Bericht des BUNDES-RATES über Altersschranken auf kantonaler und kommunaler Ebene für Mitglieder der Exekutive und der Legislative vom 21. April 2004, BBl 2004 2113, 2136.

6 Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2001, SR. 171.10.

7 Bericht der OSZE/ODIHR Wahlbewertungskommission vom 30. Januar 2012 zu den eidgenössischen Parlamentswahlen vom 23. Oktober 2011, S. 6.

8 Vgl. z.B. Parlamentarische Initiative Nr. 91.400 vom 24. Januar 1991 (Minderheit der Kommission des Nationalrates) zu «Männerquoten im Ständerat».

sungsgebundenen Mitgliedern der Kantonsregierungen als Mitglieder des Ständerats.⁹

Da die Kantone weitgehend selber für die Verteilung ihrer jeweiligen Ständeratsmandate zuständig sind, ergibt sich gesamtschweizerisch eine Fülle von verschiedenen Ausgestaltungen.

Im vorliegenden Aufsatz sollen die unterschiedlichen Regelungen für die Verteilung der Ständeratsmandate in den einzelnen Kantonen anhand von zehn Kriterien genauer untersucht werden, nicht zuletzt, um dabei aktuelle Problempunkte herauszuschälen und Reformvorschläge zu erörtern.

B. Die Verteilung der Ständeratsmandate in den einzelnen Kantonen nach zehn Kriterien

I. Wählbarkeit

1. Allgemeines

Das *passive Wahlrecht* in den Ständerat ist in allen 26 Kantonen nicht viel anders ausgestaltet als die allgemeine Wahlberechtigung auf Bundesebene nach Art. 136 BV und umfasst somit in erster Linie stimmberechtigte Schweizer Bürgerinnen und Bürger.¹⁰ Grundsätzlich ist deshalb für eine Wahl in den Ständerat Voraussetzung, dass die Bürgerinnen und Bürger das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.¹¹ Des Weiteren normieren die Kantone das passive Wahlrecht in den Ständerat in der Regel gleich wie für die Wahl in eine kantonale Behörde.

2. Altersbeschränkungen

Trotz der grundsätzlichen Orientierung an Art. 136 BV erscheinen *Altersbeschränkungen* durch ein höheres Wählbarkeitsalter als 18 Jahre oder eine Herabsetzung des Wahlalters auf unter 18 Jahre mit der Bundesverfassung vereinbar. So kannten in der Vergangenheit beispielsweise der Kanton Genf, der Kanton Freiburg und der Kanton Schwyz eine Beschränkung des passiven Wahlrechts durch ein höheres Wählbarkeitsalter (Genf 27 Jahre, Freiburg und

9 Vgl. z.B. Parlamentarische Initiative Nr. 89.253 vom 30. Januar 1992 (Minderheit der Kommission des Nationalrates) zur «Abschaffung des Ständerats»; RHINOW/SCHEFER, S. 445 N 2310 f.; VATTER, Reformmodelle, S. 20.

10 AUBERT/MAHON, Petit Comm., Art. 150 N 5; ZK-BIAGGINI, Art. 150 N 7; HANGARTNER/KLEY, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2000, S. 608 N 1507.

11 Im neuen Erwachsenenschutzrecht entspricht dies der umfassenden Beistandspflicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit (vgl. Art. 2 BPR und Art. 398 Abs. 1 ZGB), weshalb diese Verfassungsbestimmung eigentlich anzupassen wäre (vgl. SG-Kommentar-KLEY, Art. 136 N 8 f.).

Schwyz 25 Jahre).¹² Der Bundesrat erachtet solche Beschränkungen deshalb als zulässig, weil für das Amt des Ständerats eine grössere Lebenserfahrung und Reife vorausgesetzt werden dürfe; ein Mindestalter von 30 Jahren wäre nach Meinung des Bundesrats jedoch nicht mehr verfassungskonform.¹³

Obere Alterslimiten hingegen gelten als umstritten.¹⁴ Unter der alten Bundesverfassung gewährleistete die Bundesversammlung die Kantonsverfassung des Kantons Glarus, welche eine Alterslimite von 65 Jahren für den Ständerat vorsieht.¹⁵ Der Bundesrat äusserte bereits damals Bedenken.¹⁶ Er hielt fest, dass die Kantone bei der Regelung von Alterslimiten die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Rechtsgleichheit (damals Art. 4 aBV) zu beachten hätten. Zwar seien Alterslimiten grundsätzlich noch als verfassungsrechtlich zulässig zu erachten, da dadurch die Zwecke der Verhinderung einer übermässigen Überalterung in Gremien, die regelmässige Rotation und die Sicherstellung genügender körperlicher und geistiger Fähigkeiten von Amtsträgern verfolgt würden. Allerdings würden sich mit dem Wandel der Zeit zunehmend Fragen bezüglich der Zweckdienlichkeit dieser Altersbeschränkungen stellen; diese insbesondere deshalb, da aufgrund der veränderten Lebensverhältnisse nicht mehr davon ausgegangen werden könne, dass zwischen 65 und 70 körperliche bzw. geistige Fähigkeiten von Amtsträgern grundsätzlich schwinden würden.¹⁷ In neueren Stellungnahmen bekräftigt der Bundesrat diese Ansicht, insbesondere deshalb, weil die neue Bundesverfassung in Art. 8 Abs. 2 BV das Alter nun ausdrücklich als den Verdacht einer Diskriminierung begründendes verpönte Kriterium vorsieht. Der Bundesrat weist darauf hin, dass Alterslimiten bei der Wahl in den Ständerat dann als unter den Gesichtspunkten von Art. 8 und 9 BV rechtswidrig zu betrachten sind, wenn dadurch eine wesentliche Gruppe der Stimmberechtigten von einer direkten Vertretung ohne qualifizierte sachliche Rechtfertigung ausgeschlossen würde.¹⁸

Dieser Ansicht des Bundesrats ist beizupflichten. Angesichts der heutigen Lebensumstände erscheint eine Alterslimite von 65 Jahren für den Ständerat nicht mehr zeitgemäss. Noch besser mit Art. 8 und 9 BV vereinbar als eine blosser Anhebung der Altersgrenze auf z.B. 70 oder 75 Jahre erschiene – wenn schon – die Beschränkung der Amtsdauer, da eine solche auf das Amts- und

12 Die Kantone Freiburg und Schwyz sahen ein Wählbarkeitsalter von 25 Jahren vor, welches im Kanton Freiburg 1990 und im Kanton Schwyz 1999 abgeschafft wurde. Vgl. heute für den Kanton Freiburg Art. 40 Abs. 2 KV-FR i.V.m. Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG FR) vom 6. April 2001; für den Kanton Schwyz § 41 Abs. 1 KV-SH.

13 BBI 2004 2113, 2136; anderer Meinung AUBERT/MAHON, Petit Comm., Art. 150 N 6.

14 ZK-BIAGGINI, Art. 150 N 7; HÄFELIN/HALLER/KELLER, N 1496; YVO HANGARTNER, Altersgrenzen für öffentliche Ämter, ZBl 2003, 339 ff., 341 ff.; BK-THURNHERR, Art. 150 N 11.

15 Art. 78 Abs. 5 KV GL, die so genannte «Lex Hefti».

16 Botschaft über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Glarus vom 23. August 1989, BBI 1989 III 736 ff.

17 BBI 1989 III 741 ff.

18 BBI 2004 2113, 2116.

nicht auf das Lebensalter abstützt¹⁹. Es bleibt allerdings zweifelhaft, ob sich der Wahlkörper überhaupt mit solchen Limiten in seiner Wahlfreiheit beschränken sollte.

3. Weitere Wählbarkeitskriterien

Art. 150 Abs. 3 BV ermöglicht den Kantonen einen grossen Spielraum hinsichtlich der Ausgestaltung weiterer Wählbarkeitskriterien. So dürfen die Kantone von Ständeratskandidatinnen und -kandidaten beispielsweise den *Wohnsitz* im Kanton verlangen, was soweit ersichtlich alle tun.²⁰

Grundsätzlich können die Kantone aufgrund von Art. 136 BV nicht dazu verpflichtet werden, *Auslandschweizerinnen und -schweizern* das Stimm- und Wahlrecht in kantonalen bzw. kommunalen Angelegenheiten zu gestatten. Dies gilt auch in Bezug auf die Ständeratswahlen.²¹ Gewisse Kantone räumen Auslandschweizerinnen und -schweizern jedoch das passive (und auch das aktive) Wahlrecht in den Ständerat ein.²²

Zulässig wäre auch die Einräumung des passiven Wahlrechts an *ausländische Staatsangehörige*; allerdings sieht momentan kein Kanton eine solche Regelung vor.²³

Hingegen ergibt sich seit Einführung der allgemeinen Geschlechtergleichheit im Jahr 1981 (vormals Art. 4 aBV, heute Art. 8 Abs. 3 BV) kein Spielraum für die Kantone mehr, bei der Wählbarkeit in kantonalen Wahlen Differenzierungen hinsichtlich der *Geschlechter* zu treffen.²⁴ Die letzten beiden Kantone, die für ihre Angelegenheiten das Frauenwahlrecht einführten, waren Appenzell Ausserrhoden (1990) und Appenzell Innerrhoden (1991 kraft eines Bundesgerichtsentscheids 1991²⁵).

Einige Kantone kennen Regelungen bezüglich eines *Wahlvorschlags* für Ständeräte.²⁶ Dazu ist in der Regel ein Minimum einer gewissen Anzahl von Stimmberechtigten erforderlich, welche innert gewisser Fristen und einem bestimmten Verfahren Vorschläge für die Wahl von Ständeräten einreichen kön-

19 Vgl. hierzu die Regelung im Kanton Jura (maximal 12 Amtsjahre) unten, Ziff. 10.

20 Vgl. z.B. Art. 52 Abs. 3 KV-GE; Art. 115 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Wallis (GPR VS) vom 13. Mai 2004; AUBERT/MAHON, Petit Comm., Art. 150 N 6.

21 Vgl. ANINA WEBER, Schweizerisches Wahlrecht und die Garantie der politischen Rechte. Eine Untersuchung ausgewählter praktischer Probleme mit Schwerpunkt Proporzahlen und ihre Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung, Zürcher Studien zum Öffentlichen Recht, Diss. 2016, S. 29.

22 Eine solche Regelung sehen die Kantone BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NE, SO, SZ, TI und ZH vor. Vgl. z.B. Art. 52 Abs. 3 KV GE; § 109 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR ZH) vom 1. September 2003.

23 AUBERT/MAHON, Petit Comm., Art. 150 N 6; BK-THURNHERR, Art. 150 N 11.

24 BGE 116 Ia 359, E. 9.

25 BGE 116 Ia 359, E. 9.

26 Dies betrifft die Kantone BE, BS, FR, GL, JU, LU, NE, SG, SO, SZ, TG, VD, VS und ZG.

nen. Die Bandbreite bewegt sich dabei zwischen 10 und 100 Stimmberechtigten als Ausgangspunkt des Wahlvorschlags.²⁷

II. Wahlorgan

Heute kennen alle 26 Kantone die *direkte Wahl der Ständeräte durch das kantonale wahlberechtigte Volk*.²⁸ Während eine Wahl durch die kantonale Regierung angesichts des Instruktionsverbots und der Pflicht zu einer demokratischen Verfassung gemäss Art. 161 BV nicht zulässig wäre, so erschiene die ursprünglich übliche (indirekte) Wahl durch das kantonale Parlament im Licht des weit gehaltenen Wortlauts von Art. 150 Abs. 3 BV eine weitere Option.²⁹ Bereits 1920 sahen dies jedoch nur noch vier Kantone vor; 1977 schaffte der Kanton Bern die indirekte Wahl durch das kantonale Parlament als letzter Kanton ab.³⁰

Das aktive Wahlrecht für die Ständeratswahlen richtet sich wie das passive Wahlrecht in allen 26 Kantonen nach den Grundsätzen von Art. 136 BV, setzt also insbesondere das Zurücklegen des 18. Altersjahrs und keine Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche voraus. Des Weiteren dürfen in zwölf Kantonen die Ständeräte durch *Auslandschweizerinnen und -schweizer* gewählt werden, wenn letztere nach Bundesgesetzgebung im Stimmregister einer Gemeinde eines Kantons eingetragen sind.³¹ Dass im Ergebnis mehr als die Hälfte der Kantone Auslandschweizerinnen und -schweizer nicht zu den Ständeratswahlen zulässt, wurde schon zum Gegenstand politischer Interventionen. Der Bundesrat erachtete ein allfälliges bundesrechtlich vorgeschriebenes Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und -schweizer bei den Ständeratswahlen jedoch zu Recht als unzulässige Einmischung in kantonale Angelegenheiten.³²

27 Vgl. z.B. Art. 97 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Bern (PRG BE) vom 5. Juni 2012, wo ein Vorschlag von 30 Stimmberechtigten verlangt wird; Art. 118 Abs. 1 GPR VS mit 100 Stimmberechtigten; § 33 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen des Kantons Zug (WAG ZG) vom 28. September 2006.

28 AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, S. 35 N 85; ZK-BIAGGINI, Art. 150 N 6; HÄFELIN/HALLER/KELLER, S. 486 N 1495; RHINOW/SCHEFER, S. 173 N 846; TSCHANNEN, S. 433 N 10.

29 AUBERT/MAHON, Petit Comm., Art. 150 N 4; ZK-BIAGGINI, Art. 150 N 6; GIACOMETTI, Bundesstaatsrecht, S. 505 N 12; SAEGESSER, Bundesbehörden, S. 194 N. 160.

30 AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, S. 35 N 85; ZK-BIAGGINI, Art. 150 N 6; HÄFELIN/HALLER/KELLER, S. 486 N. 1495.

31 Die kantonalen Ordnungen verweisen hierbei auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte für Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975, SR 161.5. Regelungen bezüglich des aktiven Wahlrechts hinsichtlich Ständeratswahlen haben die Kantone BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NE, SO, SZ, TI und ZH. Vgl. z.B. Art. 5 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 PRG BE; Art. 37 Abs. 1 lit. b KV NE; § 109 Abs. 1 GPR ZH.

32 Vgl. die Interpellation 11.3854 «Ständeratswahlrecht für Auslandschweizer und -schweizerinnen» vom 28. September 2011 und die dazu gehörige Stellungnahme des BUNDESRATES; siehe auch GIOVANNI BIAGGINI, External Voting: Wohin soll beim Auslandschweizerstimmrecht die Reise gehen? ZBI 114/213, S. 470.

Der grösste Unterschied zur bundesrechtlichen Ebene besteht darin, dass einzelne Kantone den *niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern* unter bestimmten Voraussetzungen das aktive Wahlrecht einräumen. Dies betrifft momentan jedoch nur zwei Kantone.³³ Im Kanton Neuenburg ist es Ausländerinnen und Ausländern seit 2001 erlaubt, die Ständeräte zu wählen, wenn sie nach Bundesgesetzgebung über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens fünf Jahren im Kanton wohnen.³⁴ Im Kanton Jura besteht seit 1979 die Regelung, dass Ausländerinnen und Ausländer, welche seit zehn Jahren in der Schweiz leben und davon mindestens ein Jahr im Kanton Jura, aktiv wahlberechtigt sind.³⁵ Das passive Wahlrecht in den Ständerat sehen aber auch diese beiden Kantone für Ausländer nicht vor.³⁶

Das aktive Wahlrecht für die Ständeräte ist in den 26 Kantonen in der Regel gleich normiert wie für die Wahlen der *kantonalen* Behörden. Dies hatte die Besonderheit zur Folge, dass in den Kantonen Basel-Stadt, Waadt und Genf Frauen schon vor der Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene im Jahr 1971 an den Wahlen zum Ständerat teilnehmen konnten, jene im Kanton Appenzell-Innerrhoden erst nach dem Entscheid des Bundesgerichts im Jahr 1990.³⁷

III. Wahlverfahren

Heute sehen praktisch alle Kantone für die Wahlen in den Ständerat das *Majorzverfahren* vor; nur die Kantone Jura und (seit 2011) Neuenburg kennen das *Proporzverfahren*.³⁸

In allen Majorz-Kantonen ist im ersten Wahlgang jeweils ein absolutes Mehr erforderlich³⁹.

Die meisten dieser Kantone sehen für einen allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr oder die Möglichkeit einer *stillen Wahl* vor.⁴⁰ Die Zulässigkeit dieser stillen Wahl ist in der Lehre umstritten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass möglicherweise eine Verletzung von Art. 34 BV vorliegen könnte.⁴¹ Das Bundesgericht erachtet stille Wahlen zwar als Einschränkung der

33 Vgl. auch AUBERT/MAHON, Petit Comm., Art. 150 N 5.

34 Art. 37 Abs. 1 lit. c. KV-NE.

35 Art. 73 und Art. 74 Abs. 1 lit. c KV-JU in Verbindung mit Art. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Jura (GPR JU) vom 26. Oktober 1978.

36 Vgl. oben, Ziff. 1 c.

37 BGE 116 Ia 359 E. 9; vgl. auch ZK-BIAGGINI, Art. 150 N 7.

38 Art. 74 Abs. 5 KV-JU; Art. 39 Abs. 2 KV-NE.

39 Bis 2015 bestand im Kanton Genf allerdings die Besonderheit, dass im ersten Wahlgang ein bloss qualifiziertes Mehr von 1/3 reichte.

40 AUBERT/MAHON, Petit Comm., Art. 150 N 7; BK-THURNHERR, Art. 150 N 14. Die Möglichkeit einer stillen Wahl für den zweiten Wahlgang kennen die Kantone AI, AR, BE, BS, GE, LU, SG, SO, SZ, VD, VS und ZG. Vgl. z.B. Art. 41 Abs. 1 WAG SZ, Art. 43 und 44a WAG SZ.

41 Vgl. WEBER, S. 365, mit weiteren Hinweisen.

politischen Rechte, die jedoch grundsätzlich zulässig sei, da der Stimmbürger grundsätzlich selbst beeinflussen könne, ob eine stille Wahl vermieden werden soll oder nicht.⁴²

Hinsichtlich des Wahlverfahrens des Ständerats zeigen sich besonders deutliche Unterschiede zum Wahlverfahren des Nationalrates, welcher in allen 20 Kantonen, die über mehr als einen Sitz verfügen, im Proporzverfahren (Art. 149 Abs. 2 BV) gewählt wird. Als Konsequenz dieser verschieden ausgestalteten Verfahren unterscheiden sich die beiden Kammern der Bundesversammlung hinsichtlich ihrer parteipolitischen Zusammensetzung deutlich voneinander. Gemessen am Wähleranteil bei den Nationalratswahlen sind im Ständerat gewisse Parteien sehr stark vertreten, während andere wiederholt Mühe bekunden, Sitze im Ständerat zu erlangen.⁴³

Der Unterschied ist in jenen sechs Kantonen⁴⁴ viel geringer, wo auch der jeweils einzige Nationalratssitz (naturgemäss) im Majorz vergeben wird. Es verbleiben aber auch dort Differenzen bezüglich des Wahlsystems (und ohnehin wegen anderer Aspekte), namentlich weil auch diese Nationalratssitze in einem einzigen Wahlgang (und somit im relativen Mehr) vergeben werden. Bezüglich stiller Wahl kommt sodann der Sonderfall dazu, dass zwei Kantone⁴⁵ sogar für diesen einzigen Wahlgang eine stille Wahl vorsehen, wenn sich innert einer festgelegten Frist nur ein Kandidat meldet.

Das Majorzwahlverfahren für Parlamentskammern wird gelegentlich kritisiert. Der Verfassungsentwurf 1977 sah für die Ständeräte die Proporzwahl vor (Art. 60 Abs. 1 VE 1977), was aber in der Folge verworfen wurde.⁴⁶ Später geriet das Verfahren unter dem Gesichtspunkt der Wahlrechtsgleichheit gemäss Art. 34 BV in den Brennpunkt einer bis heute anhaltenden Debatte von Lehre und Rechtsprechung. Geltend gemacht wird insbesondere, dass das Majorzverfahren für (kantonale) Parlamentskammern verfassungswidrig sei, da die Stimmen der Wählenden, welche in der Minderheit sind, bei der Mandatsverteilung nicht berücksichtigt würden und somit sowohl der demokratische Repräsentationsgedanke als auch die Wahlrechtsgleichheit, die Erfolgswertgleichheit und die Wahlfreiheit der Bürgerinnen und Bürger gemäss Art. 34 BV beeinträchtigt seien.⁴⁷ Eine parlamentarische Initiative aus dem Jahr 1999, welche für Stän-

42 BGE 112 I A 233, E. 2.e.

43 Vgl. dazu die Tabelle über die Sitzverteilung im Ständerat bis ins Jahr 2015 und die Analyse bezüglich des Einflusses des Majorzsystems unter: <http://www.defacto.expert/2015/11/23/wieso-es-die-svp-nicht-in-den-staenderat-schafft/> (zuletzt besucht am 1. Oktober 2016); vgl. auch HANGARTNER/KLEY, S. 609 N 1512; RHINOW/SCHEFER, S. 444 N 2309; SÄGESSER, Bundesbehörden, S. 195 N 164 f.; Tschannen, S. 429 N 2; Vatter, Reformmodelle, S. 18.

44 AR, AI, NW, OW, UR und GL.

45 OW und NW.

46 Vgl. auch HANGARTNER/KLEY, S. 610 N 1514.

47 Vgl. z.B. ANDREAS AUER, Die neue Verfassung des Kantons Graubünden im Rechtsvergleich, in: Bänziger/Mengiardi/Toller & Partner [Hrsg.], Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden 2006, S. 9 f. Rz. 21 ff.; GEORG MÜLLER, Sind Wahlen von Parlamenten nach dem

deratswahlen das Proporzsystem forderte, vermochte sich aus föderalistischen Überlegungen wiederum nicht durchzusetzen.⁴⁸

Die Frage stellte sich mit Blick auf kantonale Parlamente in jüngster Zeit weitere Male: In einem Entscheid aus dem Jahr 2014 hat das Bundesgericht festgehalten: «Je nach den konkreten Umständen können die Vorteile des Majorzprinzips (...) grösser sein als die mit seiner Anwendung verbundenen Nachteile». Es hänge damit von den Umständen ab, ob ein solches System verfassungskonform sei, was es im konkreten Fall für Appenzell Ausserrhoden angesichts der im Vergleich geringen Bedeutung der Parteien bejahte.⁴⁹ Im Bundesparlament wurden sodann 2015/2016 zwei Standesinitiativen angenommen mit dem Ziel, den Kantonen generell (wieder) mehr Freiheiten bei der Ausgestaltung ihrer Wahlsysteme zu gewähren.⁵⁰

Alle Kantone sehen heute die *Urnenwahl* für die Ständeratswahlen vor,⁵¹ mit Ausnahme des Kantons Appenzell Innerrhoden, wo bis heute die Landsgemeinde zuständig ist.⁵² Eine solche Regelung ist unter den in Art. 34 BV verankerten Prinzipien des allgemeinen und geheimen Wahlrechts sowie der genauen Ermittlung des Resultats problematisch. Das Bundesgericht akzeptiert die Wahlen an Landsgemeinden jedoch bis heute als systembedingte Unzulänglichkeiten einer Versammlungsdemokratie.⁵³

Majorzsystem verfassungswidrig? SJZ 111 (2015), S. 103 ff.; ANDREA TÖNDURY, Bundesstaatliche Einheit und kantonale Demokratie, 2004, S. 258 ff.; PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. Aufl., 2016, S. 685 N 56a; VATTER, Reformmodelle, S. 20.

48 Parlamentarische Initiative «Proporz für den Ständerat» 99.404 (Jean-Claude Rennwald), vgl. auch BK-THURNHERR, Art. 150 N 14.

49 BGE 140 I 394, insbesondere E. 10 f. Die beiden andern Kantone mit Majorzwahlen für das Kantonsparlament sind AI und GR. Eine Stimmrechtsbeschwerde gegen die jüngsten Grossratswahlen in GR wies das Bundesgericht aus formalen Gründen ab (Urteil 1C_100/2016 vom 4. Juli 2016).

50 Kt.Iv. ZG (14.307) und Kt.IV. UR (14.316).

51 Früher kannten jedoch noch verschiedene Kantone die Wahl durch die Landsgemeinde (wie zum Beispiel von 1859–1876 und von 1995–1997 der Kanton Appenzell Ausserrhoden, bis 1970 der Kanton Glarus, bis 1963 der Kanton Graubünden, von 1950–1996 der Kanton Nidwalden und bis 1998 der Kanton Obwalden. Ausserrhoden hält im Übrigen wohl den Rekord an Zuständigkeitswechseln: 1848–1858 Grosser Rat (wie zuvor bei der Tagsatzung), 1859–1876 Landsgemeinde, 1876–1995 Urne, 1995–1997 wieder Landsgemeinde und ab 1998 wieder Urne.

52 Art. 20^{bis} KVAI.

53 BGE 121 I 138, 149, E. 5d; vgl. auch ZK-BIAGGINI, Art. 150 N 6. Auch Bundesrat und Bundesversammlung gingen bei der Gewährleistung kantonaler Verfassungen stets von der Verfassungsmässigkeit von Landsgemeinden aus, vgl. SCHEFER/BESSON, Rechtsgutachten zur Frage der Gültigkeit der Initiative «Wiedereinführung der Landsgemeinde im Kanton Appenzell Ausserrhoden», Basel, 3. November 2008, Fn 37.

IV. Zeitpunkt der Wahl

Auch die Festlegung des Zeitpunkts der Ständeratswahl ist den Kantonen innerhalb der erwähnten bundesverfassungsrechtlichen Minimalvorgaben frei überlassen. Ein kantonsübergreifender einheitlicher Wahltermin existiert somit nicht, was in der Konsequenz dazu führt, dass der Ständerat keine Legislaturperioden und keine Gesamterneuerung kennt.⁵⁴ Die einzige Ausnahme hierzu würde Art. 193 Abs. 3 BV bilden, wonach bei einer Totalrevision der Bundesverfassung die beiden Räte neu gewählt würden.

Zwischen 1960 und 1970 sah noch rund die Hälfte der Kantone verschiedene Wahltermine für die Wahl in den National- und Ständerat vor.⁵⁵ Heute hingegen kennen alle Kantone bis auf den Kanton Appenzell Innerrhoden entweder gesetzlich oder praxisgemäss die Regelung, dass die Ständeratswahlen gleichzeitig mit den Nationalratswahlen stattfinden.⁵⁶ Einige Kantone regeln darüber hinaus einen genauen Tag der Wahl, wobei zumeist das zweitletzte Wochenende im Oktober vorgesehen ist.⁵⁷ Der Kanton Appenzell Innerrhoden nimmt die Wahl in den Jahren der Gesamterneuerung des Nationalrats an der ordentlichen Landsgemeinde am letzten Sonntag im April vor.⁵⁸

Im Unterschied zu den Nationalratswahlen, die mit dem einzigen Wahlgang in allen Kantonen am selben Tag abgeschlossen sind, sind aber für die Ständeratswahlen in den meisten Kantonen⁵⁹ zweite Wahlgänge möglich. Diese finden statt, sofern im ersten Wahlgang nicht pro Sitz ein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat und anschliessend auch keine stille Wahl erfolgt.

Die Zeitpunkte der zweiten Wahlgänge unterscheiden sich erheblich. Vorgeesehen sind je nach Kanton Zeitspannen zwischen wenigen Tagen bis zu mehreren Wochen nach dem ersten Wahlgang.⁶⁰ Findet der zweite Wahlgang spät statt, besteht die Gefahr, dass die Amtsträger ihr Amt nicht zum gewünschten Zeitpunkt antreten können, namentlich, wenn das erwahrende Organ⁶¹ zu spät

54 ZK-BIAGGINI, Art. 150 N 8; SK-LANZ, Art. 150 N. 9; RHINOW/SCHEFER, S. 444 N 2305; BK-THURNHERR, Art. 150 N 12.

55 Vgl. ZK-BIAGGINI, Art. 150 N 8.

56 Explizite gesetzliche Regelungen diesbezüglich sehen folgende Kantone vor: AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SO, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH. Vgl. z.B. Art. 82 Abs. 2 KV ZH i.V.m. § 23 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR ZH); vgl. auch AUBERT, Bundesstaatsrecht II, 1995, N 1013, 1083; BK-THURNHERR, Art. 150 N 12.

57 So zum Beispiel Art. 52 Abs. 2 i.V.m. Art. 101 und Art. 19 Abs. 1 LEDP (vorletztes Wochenende im Oktober); Art. 57 Abs. a KV GR i.V.m. Art. 16 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die politischen Rechte vom 17. Juni 2005 des Kantons Graubünden (GPR GR; zweitletzter Sonntag im Oktober); Art. 82 Abs. 2 KV ZH i.V.m. § 23 Abs. 2 VPR ZH (zweitletzter Sonntag im Oktober).

58 Art. 20^{bis} i.V.m. Art. 19 Abs. 2 KV AI.

59 Ausnahmen sind AI (Landsgemeinde), JU und NE (Proporz) sowie GE (nur ein Wahlgang mit relativem Mehr, vgl. oben, Ziff. 3).

60 Vgl. z.B. Art. 108 Abs. 3 PRG-BE (5 Wochen); Art. 71 WG-BS (4 Wochen); Art. 19 Abs. 2 GA-GL (2 Wochen).

61 Dazu unten, Ziff. 6.

tagt oder wenn Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung ergriffen werden.⁶² Späte zweite Wahlgänge sind der häufigste Grund für verspätete Amtsantritte.⁶³ Entsprechend hat die Schweizerische Staatsschreiberkonferenz empfohlen, die Vorverlegung der Wahltermine zu prüfen.⁶⁴

V. Unvereinbarkeiten

Nach der Wahl eines Ständerates stellen sich zunächst Fragen hinsichtlich allfälliger Unvereinbarkeiten mit anderen Ämtern und der Erwerbung.

Unvereinbar mit dem Ständeratsmandat sind Ämter auf *Bundesebene* gemäss Art. 144 BV⁶⁵ und Art. 14 ParlG.

Für *kantonale Ämter* können die Kantone weitere Unvereinbarkeiten vorsehen. Hier zeigt sich, dass die Kantone ganz unterschiedliche Regelungen getroffen haben. Insgesamt besteht kein einheitlicher Trend; kantonale Vorgaben existieren jedoch insbesondere bezüglich der gleichzeitigen Tätigkeit als *Regierungsrat* und als Ständerat.⁶⁶ Je nach Kanton dürfen heute gar keine, höchstens ein oder zwei kantonale Regierungsmitglieder gleichzeitig auch das Ständeratsmandat wahrnehmen, während gewisse Kantone gar keine gesetzlichen Regelungen bezüglich der Vereinbarkeit von Regierungs- und Ständerat kennen.⁶⁷ Nur drei Kantone sehen darüber hinaus weitere Unvereinbarkeiten mit kantonalen Richter- und Parlamentsmandaten vor.⁶⁸ Ein Unikum sieht der Kanton Gla-

62 Dazu unten, Ziff. 7.

63 In 19 der 22 Fälle, in denen es seit 1987 zu verspäteten Amtsantritten kam, fand der zweite Wahlgang innert höchstens zweier Wochen vor dem Sessionsbeginn statt, wovon in 16 Fällen sogar nur eine Woche und in einem Fall sogar nur einen Tag zuvor (Auskunft der Parlamentsdienste vom 11.11.2016).

64 SCHWEIZERISCHE STAATSSCHREIBERKONFERENZ, Diskussionspapier zu den eidgenössischen Wahlen 2015 vom 12.12.2013, Empfehlung 6.

65 Art. 144 BV: «(1) Die Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates, des Bundesrates sowie die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören. (2) (...). (3) Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.» Art. 14 ParlG verbietet es Parlamentariern namentlich, in der Bundes-, Parlaments- oder Gerichtsverwaltung zu arbeiten oder in Geschäftsleitungen von Organisationen zu sitzen, bei denen dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt. Eine Kontroverse löste 2013 die Berufung eines amtierenden Ständerats als Sondergesandten für den Sahel aus, was das Büro des Ständerats seither aber mehrfach guthiess.

66 Vgl. auch BK-THURNHERR, Art. 150 N 15, mit weiteren Hinweisen.

67 Keine Vereinbarkeit zwischen kantonalem Regierungsrat- und Ständeratsmandat sehen die Kantone BE, FR, GE, GL, GR, JU, SH, VD, ZG vor; vgl. z.B. Art. 68 Abs. 3 KV-BE; Art. 22 Abs. 4 KV GR. In folgenden Kantonen darf höchstens ein Regierungsratsmitglied gleichzeitig auch im Ständerat sein: AG, BS, NE, VS; vgl. z.B. Art. 90 Abs. 4 KV NE. Maximal zwei Regierungsratsmitglieder im Ständerat sieht der Kanton SG vor.

68 Siehe z.B. im Kanton GE, Art. 6 Abs. 1 lit. a loi sur l'organisation judiciaire vom 26. September 2010 (LOJ) und Art. 21 Abs. 1 lit. a LRGK; Kanton JU, Art. 62 Abs. 4 KV-JU; Kanton VD, Art. 4 loi concernant l'élection des membres vaudois du Conseil des Etats vom 2. Juli 2003 (LCE VD).

rus vor, welcher in seiner Kantonsverfassung⁶⁹ den Verwandtenausschluss im Ständerat statuiert.

Die Entscheidung, welches Amt angetreten wird, überlassen die Kantone der betroffenen Person. Es gilt jedoch als grundsätzlich zulässig, dass subsidiär das kantonale Recht über die Konsequenzen einer Unvereinbarkeit bestimmt.⁷⁰

VI. Erwahrung

Auch das an die Wahl anschliessende Vorgehen ist grundsätzlich den Kantonen überlassen. Der Ständerat selbst nimmt gemäss Art. 1 GRS⁷¹ lediglich die Mitteilungen der Kantone über die Wahlen einer Person in den Ständerat zur Kenntnis. Da es sich um kantonale Wahlen handelt, finden auf Bundesebene weder eine Konstituierung noch eine Wahlprüfung statt, sondern einzig eine feierliche Vereidigung der neuen Mitglieder.⁷² Die Validierung der Wahlen ist somit Sache der Kantone.⁷³

Die rechtsverbindliche Feststellung, Genehmigung bzw. *Erwahrung* der Ständeratswahl erfolgt in den meisten Kantonen durch den Regierungsrat, in einigen wenigen Kantonen durch das Kantonsparlament, die Staatskanzlei oder auch andere Organe.⁷⁴ Im Kanton Solothurn ist die Staatskanzlei zur Erwahrung zuständig.⁷⁵ Im Anschluss ist der Erwahrungsbeschluss jeweils amtlich zu veröffentlichen.⁷⁶

Für die Erwahrung durch den Regierungsrat spricht, da sie politische Legitimation mit zeitlicher Verfügbarkeit verbindet. Die Erwahrung durch das Kantonsparlament verstärkt zwar die Legitimation und wirkt zudem einem allfälligen Gefühl entgegen, Ständeräte seien ihrer Kantonsregierung verpflichtet. Praktikabel ist dies aber nur, wenn der Sitzungskalender des Kantonsparlaments auf die Ständeratswahlen abgestimmt ist. Späte Erwahrungen durch Kantonsparlamente waren schon wiederholt Grund für verspätete Amtsantritte,⁷⁷ weshalb sie auch die Schweizerische Staatsschreiberkonferenz nicht empfiehlt.⁷⁸

69 Art. 76 Abs. 1 KV-GL.

70 BK-THURNHERR, Art. 150 N 15, mit weiteren Hinweisen.

71 Geschäftsreglement des Ständerats vom 20. Juni 2003 (GRS; SR 171.14).

72 Vgl. TSCHANNEN, S. 433 N 12.

73 Vgl. auch HANGARTNER/KLEY, S. 613 N 1525, mit weiteren Hinweisen. Gemäss Art. 3 Abs. 3 ParlG jedoch bedeutet die Weigerung zu Eid oder Gelübde den Amtsverzicht, siehe dazu unten Ziff. 8.

74 AG, BE, BL, FR, GE, GR, JU, NE, NW, SZ, SG, TI, TG, UR, ZH sehen den Regierungsrat als Validierungs-, Feststellungs- oder Erwahrungsorgan vor; vgl. z.B. § 15 Abs. 2 i.V.m. § 16 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Baselland vom 7. September 1981 (GPR BS). In AI, BS, ZG ist der Grosse Rat Genehmigungsorgan; vgl. z.B. § 58 Abs. 1 WAG ZG. In VS ist sodann der Grossratspräsident zuständig, in AR, GL, SO und OW die Staatskanzlei, in LU und SH das Wahlbüro und in VD das zuständige Departement.

75 § 120 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Solothurn vom 22. September 1996 (GPR-SO).

76 Vgl. z.B. § 16 GPR-BS; § 121 GPR-SO.

77 So 1987 im Kanton Thurgau und 2011 im Kanton Schwyz.

78 SCHWEIZERISCHE STAATSSCHREIBERKONFERENZ, Diskussionspapier, Empfehlung 8.

VII. Rechtsmittel

Für die Anfechtung der Ständeratswahl haben die meisten Kantone explizite gesetzliche Regelungen erlassen.

In der Regel ist *erstinstanzlich* eine Stimm- bzw. Wahlrechtsbeschwerde (oder -rekurs) an den Regierungsrat vorgesehen;⁷⁹ nur wenige Kantone kennen als erste Rechtsmittelinstanz den kantonalen Grossen Rat.⁸⁰ Die Beschwerde bzw. der Rekurs ist in den meisten Kantonen innert weniger Tage (im Durchschnitt 3–5 Tage) vorzunehmen. In gewissen Kantonen ist zudem festgelegt, dass der Regierungsrat innert kurzer Frist über die Beschwerde zu entscheiden hat; dabei finden sich Regelungen zwischen zehn Tagen und vier Monaten.⁸¹ Die Schweizerische Staatsschreiberkonferenz empfiehlt hierzu eine Frist von nur 3 Tagen⁸².

Anschliessend sehen die Kantone einen *Weiterzug* an die kantonalen Verwaltungs- bzw. Kantonsgerichte vor, welcher in der Regel ebenfalls innert kurzer Fristen von einigen Tagen zu erfolgen hat.⁸³ Nur im Kanton Aargau ist für die Beschwerde an die zweite kantonale Instanz eine Frist von 30 Tagen, vergleichbar mit anderen Beschwerdefristen, statuiert.⁸⁴

In einigen Kantonen hat die Beschwerde explizit keine *aufschiebende Wirkung*⁸⁵, was bedeutet, dass das gemäss den vorliegenden Ergebnissen gewählte Mitglied des Ständerats in den betroffenen Kantonen sein Amt antreten könnte, selbst wenn eine Beschwerde gegen die Wahl hängig wäre.⁸⁶ Das könnte theoretisch zur unschönen Situation führen, dass jemand im Ständerat vereidigt wird und mitwirkt, der nachträglich seinen Platz dem rechtmässig Gewählten räumen muss⁸⁷. Naheliegender ist deshalb die Lösung, dass bis zur rechtskräftigen Wahl die Vorgänger im Amt bleiben⁸⁸.

Nach Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzugs kann gemäss Art. 82 lit. c BGG⁸⁹ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten bezüglich

79 In den Kantonen AG, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, ZG und ZH ist die Beschwerde bzw. der Rekurs an den Regierungsrat vorgesehen. Vgl. z.B. Art. 162 ff. PRG-BE; Art. 67 WAG-ZG.

80 So z.B. die Kantone VD, VS und TI; vgl. Art. 117 Abs. 2 lit. c und Art. 122 Abs. 1 LEDP-VD; Art. 215 Abs. 1 PRG-VS; Art. 161 LEDP-TI.

81 Vgl. die Regelungen in den Kantonen AR (10 Tage), GL (10 Tage), SH (14 Tage), SO (1 Monat), VS (4 Monate).

82 SCHWEIZERISCHE STAATSSCHREIBERKONFERENZ, Diskussionspapier, Empfehlung 9.

83 Vgl. z.B. 5 Tage im Kanton AG (Art. 65 i.V.m. Art. 68 und 71 GPR AG), 3 Tage im Kanton BE (Art. 162 ff. GPR BE), 3 Tage im Kanton BL (Art. 88 und 90 GPR BL).

84 Art. 65^{bis} GPR AG.

85 Empfohlen von der SCHWEIZERISCHEN STAATSSCHREIBERKONFERENZ, Diskussionspapier, Empfehlung 10.

86 So in den Kantonen AG, BS, GR, LU, NW, SH, TG, UR und ZG. Vgl. z.B. Art. 65 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 und Art. 71 GPR-AG.

87 Gemäss Auskunft der Parlamentsdienste (17.11.2016) ist dieser Fall aber wohl noch nie eingetroffen, mit Bestimmtheit nicht zwischen 1979 und 2016.

88 Vgl. dazu nachfolgend, Ziff. 10.

89 Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110).

Stimmrechtssachen (so genannte *Stimmrechtsbeschwerde*) erhoben werden. Die Frist beträgt zwar (noch) 30 Tage⁹⁰, doch hat die Beschwerde grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 Abs. 1 BGG). Beschwerdegrund ist hierbei in der Regel eine Verletzung von Art. 34 BV. Das Bundesgericht hatte sich allerdings soweit ersichtlich noch nicht oft mit Verletzungen der politischen Rechte im Zusammenhang mit Ständeratswahlen auseinanderzusetzen. In den konkreten Fällen ging es aber nicht direkt um die kantonalen Zuständigkeiten bezüglich der Regelung von Ständeratswahlen, sondern beispielsweise um Rechtsmittellegitimationsfragen oder um die Verletzung des Stimmgeheimnisses durch unzulänglich eingerichtete Wahllokale.⁹¹

VIII. Amtsantritt

Bezüglich des Amtsantritts besteht bundesrechtlich nur die Verpflichtung, den Eid bzw. das Gelübde ablegen zu müssen (Art. 3 Abs. 1 ParlG). Weigert sich ein gewählter Ständerat, den Eid oder das Gelübde abzulegen, so gilt dies als Amtsverzicht (Art 3 Abs. 3 ParlG). Diese Regelung auf Bundesebene wird teilweise unter föderalistischen Kriterien kritisiert; so wird geltend gemacht, ein Amtsverzicht gehöre grundsätzlich zur Thematik der Wahl in den Ständerat, welche gemäss Art. 150 Abs. 3 BV den Kantonen vorbehalten sei.⁹²

Die Kantone selbst haben bezüglich des Amtsantritts der Ständeräte sehr unterschiedliche Regelungen getroffen. Viele kantonale Gesetzesgrundlagen schweigen sich zur Frage ganz aus.⁹³ Einige erwähnen den Zeitpunkt der Verteidigung oder der Ausscheidung des bisherigen Ständerats als Amtsantrittstermin.⁹⁴ Wieder andere benennen einen konkreten Termin oder die Konstituierung des Nationalrats als Amtsbeginn der Ständeräte.⁹⁵ Aus der fixen Zahl an Sitzen jedoch ergibt sich natürlich, dass ein Kanton den Amtsantritt nicht früher ansetzen kann, als der Vorgänger aus dem Amt scheidet.

Die aufgezeigte Vielzahl der Regelungen führt im Ergebnis dazu, dass die Ständeräte von den Kantonen – wie vorne gezeigt – zwar zumeist zu ähnlichen Terminen, nämlich gemeinsam mit den Nationalräten, gewählt werden (zumindest diejenigen, die nicht erst im zweiten Wahlgang gewählt werden), ihr Amt

90 Gemäss bundesrätlichem Vorschlag zur Revision des BGG soll diese Frist auf fünf Tage verkürzt werden (vgl. Medienmitteilung des BUNDESRATES vom 6. September 2017).

91 Vgl. z.B. BGE 98 Ia 602; 114 Ia 263.

92 ZK-BIAGGINI, Art. 150 N 11; THOMAS P. HODEL, *Der politische Eid in der Schweiz*, 1993, S. 288; TSCHANNEN, S. 433 N 13.

93 So zum Beispiel die Kantone AG, AI, BE, BL, BS, GE, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD und VS.

94 Vgl. z.B. Art. 41^{bis} lit. b GPR-AR; Art. 45 Abs. 2 LEPD-FR; Art. 32 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 109 Abs. 2 GPR-ZH.

95 So GL, GR, LU und UR, siehe z.B. Art. 16 lit. c i.V.m. Art. 17 GPR-GR; Art. 84 Abs. 1 KV-UR; Art. 30 Abs. 4 WAG-ZG.

jedoch je nach Kanton zu sehr unterschiedlichen Zeiten antreten. Allenfalls liesse sich deshalb die Frage aufwerfen, ob es mit Art. 150 Abs. 3 BV vereinbar wäre, den Amtsantritt *nach* erfolgter Wahl (und somit unter Umständen nicht mehr von Art. 150 Abs. 3 BV erfasst) wie für den Nationalrat auf bundesrechtlicher Ebene zu vereinheitlichen. Da momentan aber auch die Regeln zur Beendigung des Amtes den Kantonen überlassen sind, ist eine solche Regelungsmöglichkeit auf Bundesebene zweifelhaft.

IX. Rechtslage während des Amtes

Während die Kantone die Wahl in den Ständerat regeln, finden sich heute für die Ausgestaltung der Amtszeit eines Ständerats vor allem bundesrechtliche Vorschriften.

Dies war jedoch unter föderalistischen Gesichtspunkten nicht immer so. Die *Entschädigung* der Ständeräte war unter der alten Bundesverfassung (Art. 83 aBV) noch den Kantonen auferlegt, entsprach aber in der Praxis schon länger nicht mehr vollumfänglich der Realität. Die Kantone kamen demnach für die Jahresentschädigung und die Vergütung der Sessionstage ihrer Ständeräte auf, weitere Entschädigungen übernahm hingegen der Bund.⁹⁶ Unter dem Gesichtspunkt, dass der Ständerat kein kantonales, sondern ein Bundesorgan ist, wurde mit der neuen Bundesverfassung auf eine Entschädigung der Ständeräte durch die Kantone verzichtet.⁹⁷ Auch das Parlamentsressourcengesetz⁹⁸ wurde per 1. Dezember 2002 dahingehend formuliert. Zusätzliche kantonale Vergütungen wären unter dieser heute geltenden Kompetenzordnung wohl problematisch.⁹⁹

Ebenfalls ist es den Kantonen nach Abwicklung der Wahl nicht gestattet, ihren Ständeräten *Weisungen* zu erteilen. Wie bereits erwähnt sind die Ständeräte als kantonale Volksvertreter und nicht im juristischen Sinn als Kantonsvertreter zu erachten. Als Mitglieder einer Bundesbehörde unterliegen sie dem Instruktionsverbot gemäss Art. 161 Abs. 1 BV, welches unter anderem die Einmischung der Kantone verbietet.¹⁰⁰ Umgekehrt besteht deshalb für die Ständeräte nach erfolgter Wahl auch keine rechtliche Pflicht, die Belange ihres Kantons im Rat geltend zu machen.¹⁰¹ Empirische Studien haben demnach auch gezeigt, dass zwischen Stände- und Nationalräten nur marginale Unterschiede bezüglich der Wahrnehmung von Kantonsinteressen bestehen, derweil aber be-

96 BK-THURNHERR, Art. 150 N 2; SK-LANZ, Art. 150 N. 1.

97 BBl 1995 I 1153 ff.

98 Bundesgesetz über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen vom 18. März 1988 (PRG; SR 171.21).

99 Vgl. auch ZK-BIAGGINI, Art. 150 N 3.

100 SK-VON WYSS, Art. 161 N. 1, mit weiteren Hinweisen.

101 BK-THURNHERR, Art. 150 N 3.

züglich föderalistischem Selbstverständnis durchaus Unterschiede spürbar sind¹⁰².

X. Dauer und Beendigung des Amtes

Die *Amts-dauer* der Ständeräte richtet sich wiederum nach kantonalem Recht. Während früher noch unterschiedliche kantonale Regelungen der Amtsdauer von 1–4 Jahren¹⁰³ bestanden, so hat im Lauf der Zeit in allen Kantonen eine Anpassung an die Amtsdauer des Nationalrats stattgefunden. Heute kennen alle Kantone eine Amtsdauer von vier Jahren.¹⁰⁴ Diese variiert allerdings in der Realität dort, wo nicht wieder gewählte Amtsträger so lange im Amt bleiben, bis der Nachfolger das Amt antritt¹⁰⁵ und jener noch nicht erwählt ist, eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung hängig ist¹⁰⁶ oder der Sessions-Kalender zu Verschiebungen führt¹⁰⁷.

Eine obere Begrenzung der Amtsdauer sieht die Bundesverfassung nicht vor. Eine kantonale Verfassungsbestimmung, welche eine Wahl in den Ständerat auf Lebzeiten vorsähe, erschiene mit Art. 51 BV nicht vereinbar.¹⁰⁸ Wie bereits erwähnt, statuiert die Verfassung des Kantons Glarus eine obere Alterslimite für Ständeräte von 65 Jahren¹⁰⁹; diese Regelung ist in der Lehre und Praxis aus genannten Gründen umstritten.¹¹⁰ Im Kanton Jura ist die Amtszeit auf maximal 12 Jahre beschränkt, da nur eine zweimalige Wiederwahl vorgesehen ist.¹¹¹

Nebst der Dauer des Amtes haben die Kantone vereinzelt Regelungen bezüglich der *Beendigung* des Ständeratsmandats, insbesondere bezüglich einem vorzeitigen Rücktritt getroffen. So ist beispielsweise im Kanton Aargau ein schriftlich begründeter Rücktritt mit Wirksamkeit auf den Zeitpunkt der Ersetzung geregelt.¹¹²

102 RETO WIESLI/WOLF LINDER, Repräsentation, Artikulation und Durchsetzung kantonaler Interessen im Ständerat und im Nationalrat, 2000, S. 53 ff.; dazu auch VATTER, Das politische System der Schweiz, 2. A. 2016, S. 350.

103 So kannten früher zum Beispiel GR, LU, NW und SG eine Amtsdauer von 1 Jahr, AR, GE, OW und VS eine Amtsdauer von 3 Jahren.

104 Vgl. z.B. Art. 60 Abs. 2 lit. c KV-AR; Art. 56 Abs. 2 KV-BE; Art. 78 Abs. 5 KV-GL; Art. 85 Abs. 3 KV-LU.

105 Empfohlen von der SCHWEIZERISCHN STAATSSCHREIBERKONFERENZ, Diskussionspapier, Empfehlung 7. Vgl. dazu oben, Ziff. 8. Gemäss Auskunft der Parlamentsdienste (11.11.2016) kam dies seit 1987 in neun Fällen vor. Diese Regel «rettet» sodann viele Fälle zu später Amtsantritte der Nachfolger.

106 Zu beidem vgl. oben, Ziff. 6–7.

107 Dies ist dann der Fall, wenn der nicht mehr wiedergewählte sein Amt z.B. am X.11. des Jahres 0 antrat, die entsprechende Wintersession im Jahre 4 aber erst am X.12. beginnt und somit der Neugewählte sein Amt erst mit der dannzumaligen Vereidigung antritt.

108 ZK-BIAGGINI, Art. 150 N 8.

109 Art. 78 Abs. 5 KV-GL.

110 Vgl. vorne Ziff. 1; vgl. auch ZK-BIAGGINI, Art. 150 N 7; HÄFELIN/HALLER/KELLER, N 1496.

111 Art. 66 Abs. 1 KV-JU.

112 § 36 GPR-AG.

Andere Kantone sehen Regelungen bezüglich der Ersatzwahl eines vorzeitig aus dem Amt scheidenden Ständeratsmitgliedes für die restliche Amtsdauer vor, angeordnet vom jeweiligen kantonalen Regierungsrat.¹¹³ Die Ersatzwahl muss dabei je nach Kanton «baldmöglichst» bzw. innert weniger Monate stattfinden.¹¹⁴

Die beiden Proporz-Kantone Jura und Neuenburg statuieren bei vorzeitiger Vakanz eine stillschweigende Wahl der Ersatzperson der gleichen Wahlliste, bei zweifacher Vakanz und mangels Ersatzpersonen eine Ersatzwahl.¹¹⁵

Der Kanton Zürich kennt eine Regelung über die vorzeitige Entlassung von Ständeratsmitgliedern; die Entscheidung hierüber fällt in die Zuständigkeit des Kantonsrates.¹¹⁶

Für den *Todesfall* eines Ständerates kennen die Kantone keine expliziten Regeln. Für diesen Fall gelten einfach die üblichen Regeln für die Ersatzwahl.

Auch für den Fall der *Amtsunfähigkeit* eines Ständerates gibt es soweit ersichtlich keine besonderen Regeln, auch wenn hier einige Kantone¹¹⁷ für ihre Exekutiven solche kennen. Eine allgemeine Schranke ergibt sich aber aus der Wählbarkeitsvoraussetzung, nicht wegen «Geistesschwäche entmündigt» zu sein¹¹⁸.

Ebenso wenig kennen die Kantone Regeln für die *Abberufung* von Ständeräten, obschon einige Kantone¹¹⁹ solche für ihre Exekutive bzw. das Parlament kennen¹²⁰.

C. Fazit

Obschon die Ständeratswahlen nach wie vor primär vom jeweiligen Kanton geregelt werden, haben sich die Modalitäten im Laufe der Zeit stark aufeinander zubewegt.

Der grösste Teil dieser Vereinheitlichung geschah durch kantonale Bestrebungen. So haben fast alle Kantone von sich aus das Frauenwahlrecht eingeführt, die Ständeratswahl an die Urne verlegt und den (ersten) Wahlgang auf die Nationalratswahlen abgestimmt (Appenzell Innerrhoden ist die einzige Ausnahme in allen drei Punkten).

113 So die Kantone AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, SG, SZ, UR, VD, VS, ZG und ZH. Vgl. z.B. Art. 112 PRG-BE; Art. 31 GPR-BL; Art. 93 LEDP-FR; Art. 76 Abs. 2 WAG-NW.

114 So z.B. in GE Art. 55 Abs. 4 KV-GE (baldmöglichst); Art. 54 AG-GL (innert 3 Monate); Art. 18 WAG-SZ (innert 6 Monate).

115 Art. 78 LDP-GE; Art. 88 lit. e LDP-NE.

116 § 36 lit. a GPR-ZH.

117 Vgl. z.B. Art. 46 Abs. 2 KV-SH.

118 Vgl. dazu oben, Ziff. 1.

119 BE, UR, SH, SO, TG und TI,

120 Art. 59 KV-BE, Art. 26 KV-SH, Art. 28 KV-SO, Art. 28 KV-TI und Art. 25 KV-TG

Einzelne Harmonisierungsschritte wurden aber auch bundesrechtlich geprägt. Das betrifft z.B. die mittlerweile bundesrechtliche Entschädigung. Bundesrecht würde aber auch einen Ausschluss eines Geschlechts von den Wahlen verhindern.

Bis heute bleibt jedoch eine gewisse Vielfaltigkeit erhalten. Die auffallendsten Besonderheiten sind – neben der erwähnten Innerrhoder Landsgemeinde – das Proporzsystem in den Kantonen Jura und Neuenburg, Unvereinbarkeiten und Amtsdauer sowie das (aktive) Ausländerwahlrecht in zahlreichen Kantonen. Zahlreiche weitere Besonderheiten finden sich v.a. in eher technischen Fragen wie der Erwerbung, den Rechtsmitteln und dem Amtsbeginn und -ende.

Einzelne Facetten stehen bisweilen unter politischem oder bundesgerichtlichem Druck. Dazu gehört die Majorzwahl, Alterslimiten, oder das Ausländerwahlrecht. Angesichts der Beharrlichkeit, welche der Ständerat seit 1848 nicht nur bezüglich seines Wahlsystems bewiesen hat, ist zu erwarten, dass Änderungen weiterhin nur zurückhaltend und von unten erfolgen werden.

Nach einer umgehenden Lösung ruft eigentlich nur das (technische) Problem der verspäteten Amtsantritte.¹²¹ Zwischen 1987 und 2015 kam es in immerhin 22 Fällen zu verspäteten Amtsantritten,¹²² wovon drei erst in einer späteren Session stattfanden.¹²³ Davon wurden immerhin acht Fälle dadurch «gerettet», dass die Amtsvorgänger gemäss kantonalem Recht ihr Amt weiterführten (was jedoch in der Praxis nicht alle vollständig taten). Diese Problematik zeigte sich in dieser Periode in 12 Kantonen.¹²⁴

Die Antwort darauf findet sich als Gesamtpaket in den erwähnten Empfehlungen der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz¹²⁵: Finden die Wahlen (namentlich die zweiten Wahlgänge) nicht allzu spät statt, ist die Exekutive oder Kanzlei für die Erwerbung zuständig, ist die Rechtsmittelfrist kurz bzw. gilt keine aufschiebende Wirkung, so sinkt die Gefahr einer Verspätung, und für den Fall der Fälle bietet sich die Regelung an, wonach die Vorgänger bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt bleiben. Der Beitrag des Bundes könnte darin liegen, in eidgenössischen Wahljahren generell auf den Blanko-Abstimmungstermin Ende November zu verzichten.¹²⁶

121 Die nachfolgenden Angaben basieren auf einer Auskunft der Parlamentsdienste vom 11.11.2016.

122 Davon fanden sechs anlässlich der Wahlen 2011 und zwei anlässlich der Wahlen 2015 statt.

123 Die durchschnittliche Verspätung bei Amtsantritt in derselben Session war gut sieben Tage.

124 AG, BE, BL, BS, FR, JU, SG, SO, SZ, TG, UR und ZH (mit fünf Fällen führend).

125 SCHWEIZERISCHE STAATSSCHREIBERKONFERENZ, Diskussionspapier, Empfehlungen 5-10.

126 In der Praxis besteht nämlich das Problem, dass der Bund den eidgenössischen Spätherbst-Abstimmungstermin nach den Wahlen (zumeist Ende November) jeweils erst im Frühjahr absagt und gewisse Kantone zuvor den zweiten Wahlgang aus Effizienzgründen schon auf jenes Datum gelegt haben. Eine Lösung läge darin, dass der Bund diesen Termin generell auslöst, eine andere, dass ein Kanton seinen zweiten Wahlgangstermin bedingt festlegt (früh, ausser es fände doch eine eidgenössische Abstimmung statt).

Abgesehen von diesen – in der kantonalen Rechtspraxis ohnehin zunehmend berücksichtigenden¹²⁷ – «technischen» Empfehlungen zur Vermeidung von verspäteten Amtsantritten drängt sich keine grundlegende Änderung der kantonalen Systeme auf.

Zusammenfassung

Die Mitglieder des Ständerats werden gemäss Art. 150 Abs. 3 BV primär nach dem jeweiligen kantonalen Recht gewählt. Bundesrechtliche Vorgaben ergeben sich lediglich aus einzelnen Verfassungsgarantien.

Aufgrund dieser Ausgangslage haben sich in den 26 Schweizer Kantonen unterschiedliche Ständeratswahlmodelle entwickelt. Diese haben sich jedoch im Laufe der Zeit stark aufeinander zubewegt, insbesondere was das Frauenwahlrecht, die Urnenwahl und die zeitliche Abstimmung auf die Nationalratswahlen betrifft. Eine gewisse Vielfarbigkeit bleibt jedoch nach wie vor. Die auffallendsten Besonderheiten sind die Innerrhoder Landsgemeinde, das Proporzsystem in den Kantonen Jura und Neuenburg, verschiedene Unvereinbarkeiten und Amtsdauern sowie das (aktive) Ausländerwahlrecht in zahlreichen Kantonen.

Einzelne Aspekte der Ständeratswahlen sind umstritten, so zum Beispiel die Majorzwahl oder Alterslimiten. Nach Ansicht der Autoren ruft jedoch momentan nur das technische Problem der verspäteten Amtsantritte nach einer sofortigen Lösung.

Der vorliegende Aufsatz analysiert die 26 kantonalen Systeme zur Wahl der Mitglieder des Ständerats, zeigt Entwicklungen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie konkrete Probleme und deren Lösungen auf.

Résumé

Aux termes de l'art. 150 al. 3 Cst., ce sont prioritairement les cantons qui édictent les règles applicables à l'élection de leurs députés au Conseil des États. Ce ne sont que les garanties constitutionnelles individuelles qui définissent un cadre fédéral.

En partant de cette base, les 26 cantons suisses ont développé des modèles différents pour l'élection au Conseil des États. Au cours du temps, ces modèles se

127 So ist z.B. der «Rekordhalter» an Verspätungen, der Kanton Zürich, bereits daran, den zweiten Wahlgang vorzuzuschieben, und zwar von fünf auf bloss drei Wochen nach dem ersten Wahlgang; zudem soll die Rechtsmittelfrist von fünf auf drei Tage verkürzt werden (Regierungsrat des Kantons Zürich, Antrag vom 7.12.2016).

sont toutefois fortement rapprochés, notamment en ce qui concerne le droit de vote et d'éligibilité des femmes, le scrutin aux urnes et la coordination dans le temps avec les élections au Conseil national. Une certaine diversité continue néanmoins à régner. Les particularités les plus marquantes sont la *landsgemeinde* des Rhodes intérieures, le système proportionnel dans les cantons du Jura et de Neuchâtel, différentes incompatibilités et durées de fonction ainsi que le droit de vote (actif) des étrangers dans de nombreux cantons.

Certains aspects de l'élection au Conseil des États sont controversés, comme par exemple l'élection selon le système majoritaire ou les limites d'âge. De l'avis des auteurs, ce n'est cependant que le problème technique des entrées en fonction différées qui exige une solution immédiate.

La présente contribution analyse les 26 systèmes cantonaux d'élection au Conseil des États, montre les évolutions, les points communs et les différences et évoque des problèmes concrets et leurs solutions.

Anhang

	AG	AI	AR	BE	BL	BS
Wählbarkeit	analog NR, aber WS im Kt.	analog NR, aber WS im Kt.	analog NR, aber WS im Kt.	analog NR, aber WS im Kt., aber auch AS, Regelung betr. WV	analog NR, aber WS im Kt., aber auch AS	analog NR, aber WS im Kt., aber auch AS, Regelung betr. WV
Wahlorgan	analog NR, aber ohne AS	analog NR, aber ohne AS	analog NR, aber ohne AS	analog NR	analog NR	analog NR
Wahlverfahren	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM im 2. Wg	Wahl an der LG, Majorz, aM oder sW im 1. Wg, kein 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM oder sW im 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM oder sW im 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM im 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM oder sW im 2. Wg
Wahlzeitpunkt	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 5 Wo. später	LG vor NR-W, kein 2. Wg	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 6 Wo. später	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 4 Wo. später	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 3 Wo. später	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 4 Wo. später
Unvereinbarkeiten	analog NR, max. 1 RRm im SR	analog NR	analog NR	analog NR	analog NR	analog NR, max. 1 RRm im SR
Erwahrung	durch RR	durch GR	durch Stk	durch RR	durch RR	durch GR
Rechtsmittel	an RR, keine a.W.	kein kRM	an RR	an RR	an RR	an RR, keine a.W.
Amtsamttritt	k. R.	k. R.	Ztpkt. der Vereidigung bzw. des Aussch. des bisher. SR	k. R.	k. R.	k. R.
Amtsende	4 J., Rücktritt erst wirksam auf Ztpkt. der Ersetzung, EW bei vorzR	4 J.	4 J.	4 J., EW bei vorzR	4 J., EW bei vorzR	4 J., EW bei vorzR

1. Wg 1. Wahlgang
2. Wg 2. Wahlgang
a.W. aufschiebende Wirkung
AltGr Altersgrenze
aM absolutes Mehr
AS Auslandschweizer
Aussch. Ausscheidens
betr. betreffend

bisher. bisherigen
DéplS Département des institutions
et da la sécurité
EP Ersatzperson
EW Ersatzwahl
GR Grossen Rat
GRP Grossratspräsident
J. Jahre

KR Kantonsrat
k.R. keine Regelung
KGer Kantonsgericht
Konst. Konstituierung
kRM kantonales Rechtsmittel
Kt. Kanton
LG Landsgemeinde
max. maximal

	FR	GE	GL	GR	JU	LU
Wählbarkeit	analog NR, aber WS im Kt., aber auch AS, Regelung betr. WV	analog NR, aber WS im Kt., aber auch AS	analog NR, aber WS im Kt., aber Agr 65, Regelung betr. WV	analog NR, aber WS im Kt., aber auch AS	analog NR, aber WS im Kt., aber auch AS, Regelung betr. WV	analog NR, aber WS im Kt., Regelung betr. WV
Wahlorgan	analog NR	analog NR	analog NR, aber ohne AS	analog NR	analog NR und nA	analog NR, aber ohne AS
Wahlverfahren	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM im 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM oder sW im 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM im 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM im 2. Wg	UW, Proporz, kein 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM oder sW im 2. Wg
Wahlzeitpunkt	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 3 Wo. später	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 3 Wo. später	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 3 Wo. später	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 3 Wo. später	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, kein 2. Wg	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 4 Wo. später
Unvereinbarkeiten	analog NR	analog NR, wUnv mit PundRm	analog NR, keine Verw. zw. SR	analog NR	analog NR, wUnv mit PundRm	analog NR
Erwahrung	durch RR	durch RR	durch Stk	durch RR	durch RR	durch Ub
Rechtsmittel	an KGer	an RR	an RR	an RR, keine a.W.	an KGer	an RR, keine a.W.
Amtsantritt	Ztpkt. der Vereidigung bzw. des Aussch. des bisher. SR	k. R.	konkreter Termin bzw. Ztpkt. der Konst. des NR	konkreter Termin bzw. Ztpkt. der Konst. des NR	k. R.	konkreter Termin bzw. Ztpkt. der Konst. des NR
Amtsende	4 J., EW bei vorzR	4 J., EW bei vorzR	4 J., aber AltGr 65, EW bei vorzR	4 J., EW bei vorzR	4 J., aber max. 2x WW, stW der EP bei vorzR	4 J.

nA	niedergelassener Ausländer	SR	Ständerat	VwGer	Verwaltungsgericht
NR	Nationalrat	Stk	Staatskanzlei	Wb	Wahlbüro
NR-W	Nationalratswahl	sW	stille Wahl	Wo.	Wochen
PundRm	Parlaments- und Richtermandaten	Ub	Urnenbüro	WS	Wohnsitz
RM	Rechtsmittel	UW	Urnenwahl	wUnv	weitere Unvereinbarkeit
rM	relatives Mehr	Verw.	Verwandschaft	WV	Wahlvorschlag
RR	Regierungsrat	vorzE	vorzeitige Entlassung	WW	Wiederwahl
RRm	Regierungsratsmitglied/er	vorzR	vorzeitiger Rücktritt	Ztpkt.	Zeitpunkt

26 Kantone – ein «Stöckli»

	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ
Wählbarkeit	analog NR, aber WS im Kt., aber auch AS, Regelung betr. WV	analog NR, aber WS im Kt.	analog NR, aber WS im Kt.	analog NR, aber WS im Kt., Regelung betr. WV	analog NR, aber WS im Kt.	analog NR, aber WS im Kt., aber auch AS, Regelung betr. WV	analog NR, aber WS im Kt., aber auch AS, Regelung betr. WV
Wahlorgan	analog NR und nA	analog NR, aber ohne AS	analog NR, aber ohne AS	analog NR, aber ohne AS	analog NR, aber ohne AS	analog NR	analog NR
Wahlverfahren	UW, Proport, kein 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM im 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM im 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM oder sW im 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM im 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM oder sW im 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM oder sW im 2. Wg
Wahlzeitpunkt	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, kein 2. Wg	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 4 Wo. später	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 4 Wo. später	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 4 Wo. später	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 4 Wo. später	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 4 Wo. später	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 4 Wo. später
Unvereinbarkeiten	analog NR, max. 1 RRm im SR	analog NR	analog NR	analog NR, max. 2 RRm im SR	analog NR	analog NR	analog NR
Erwahrung	durch RR	durch RR	durch Stk	durch RR	durch Wb	durch Stk	durch RR
Rechtsmittel	an Stk, Weiterzug an KGer	an RR, keine a.W.	an RR	an RR	an RR keine a.W.	an VwGer	an RR
Amtsantritt	k. R.	k. R.	k. R.	k. R.	k. R.	k. R.	k. R.
Amtsende	4 J., sW Wahl der EP bei vorzR	4 J., EW bei vorzR	4 Jahre	4 J., EW bei vorzR	4 J.	4 J.	4 J., EW bei vorzR

1. Wg 1. Wahlgang
 2. Wg 2. Wahlgang
 a.W. aufschiebende Wirkung
 AltGr Altersgrenze
 aM absolutes Mehr
 AS Auslandschweizer
 Aussch. Ausscheidens
 betr. betreffend

bisher. DéplS
 EP
 EW
 GR
 GRP
 J.

bisherigen Département des institutions et da la sécurité
 Ersatzperson
 Ersatzwahl
 Grossen Rat
 Grossratspräsident
 Jahre

KR
 k.R.
 KGer
 Konst.
 kRM
 Kt.
 LG
 max.

Kantonsrat
 keine Regelung
 Kantonsgericht
 Konstituierung
 kantonales Rechtsmittel
 Kanton
 Landsgemeinde
 maximal

	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
Wählbarkeit	analog NR, aber WS im Kt., Regelung betr. WW	analog NR, aber WS im Kt., aber auch AS	analog NR, aber WS im Kt.	analog NR, aber WS im Kt., Regelung betr. WW	analog NR, aber WS im Kt., Regelung betr. WW	analog NR, aber WS im Kt., Regelung betr. WW	analog NR, aber WS im Kt., aber auch AS
Wahlorgan	analog NR, aber ohne AS	analog NR	analog NR, aber ohne AS	analog NR, aber ohne AS	analog NR, aber ohne AS	analog NR, aber ohne AS	analog NR
Wahlverfahren	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM im 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM oder sW im 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM im 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM oder sW im 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, mögliche sW im 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM oder sW im 2. Wg	UW, Majorz, aM im 1. Wg, rM im 2. Wg
Wahlzeitpunkt	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 3 Wo. später	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 4 Wo. später	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 6 Wo. später	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 3 Wo. später	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 2 Wo. später	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 4 Wo. später	1. Wg gleichzeitig mit NR-W, 2. Wg 5 Wo. später
Unvereinbarkeiten	analog NR	analog NR	analog NR	analog NR, wUnv mit PundRm	analog NR, max. 1 RRm im SR	analog NR	analog NR
Erwahrung	durch RR	durch RR	durch RR	durch DépS	durch GRP	durch GR	durch RR
Rechtsmittel	an RR, keine a.W.	an GR	an RR, keine a.W.	GR	an GR	an RR, keine a.W.	an RR
Amtsantritt	k. R.	konkreter Termin bzw. Ztpkt. der Konst. des NR	konkreter Termin bzw. Ztpkt. der Konst. des NR	k. R.	k. R.	konkreter Termin bzw. Ztpkt. der Konst. des NR	Ztpkt. der Vereidigung bzw. des Aussch. des bisher. SR
Amtsende	4 J.	4 J.	4 J., EW bei vorzR	4 J., EW bei vorzR	4 J., EW bei vorzR	4 J., EW bei vorzR	4 J., EW bei vorzR, vorzE durch KR möglich

nA niedergelassener Ausländer
 NR Nationalrat
 NR-W Nationalratswahl
 PundRm Parlaments- und Richtermmandaten
 RM Rechtsmittel
 rM relatives Mehr
 RR Regierungsrat
 RRm Regierungsratsmitglied/er

SR Ständerat
 Stk Staatskanzlei
 sW stille Wahl
 Ub Urnenbüro
 UW Urnenwahl
 Verw. Verwandtschaft
 vorzE vorzeitige Entlassung
 vorzR vorzeitiger Rücktritt

VwGer Verwaltungsgericht
 Wb Wahlbüro
 Wo. Wochen
 WS Wohnsitz
 wUnv weitere Unvereinbarkeit
 WW Wahlvorschlag
 WW Wiederwahl
 Ztpkt. Zeitpunkt